Kundeninformation
der AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

aktuell



März 2026
Nr. 57

AGRO TREUHAND
Solothurn-Baselland
Höhenstrasse 19
4533 Riedholz
032 531 62 50
info@atsobl.ch
www.atsobl.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung

2 Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel

Neues Verfahren für die Rückerstattung der Mineralölsteuer

3 Strukturierte Adressen im Zahlungsverkehr

Praxisänderung bei der stillen Versteuerung

Stammtisch-Irrtümer

4 Kostenmiete – vom Wohnbau in den Stall

5 IT-Ecke: Gut unterwegs im digitalen Alltag

6 Steuervergleich Einzelfirma vs. Juristische Person

7 Betreuungsgutschriften AHV/IV

8 Lohnausweise korrekt erstellen

2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

RPG 2 beschäftigt Grundeigentümer und Behörden. Die Teilrevision 2 des Raumplanungsgesetzes gilt seit Anfang 2026, wobei die Bestimmungen zur Stabilisierung erst am 1. Juli 2026 in Kraft treten werden. Für die Kantone bedeutet die Umsetzung des Gesetzes, welches der Bund erlassen hat, eine grosse Herausforderung. Nachstehend die Fakten:

Bevorzugung der Landwirtschaft

Erleichterungen im Bereich des Schutzes vor Geruchs- und Lärmemissionen sollen die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Tätigkeiten bei Nutzungskonflikten mit nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen schützen.

Stabilisierungsziel

Die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone dürfen pro Kanton nicht mehr als 2% gegenüber dem Stand vom 29. September 2023 zunehmen. Wird dieser Wert überschritten, müssen alle neuen Gebäude oder neu versiegelten Flächen mit einem Abbruch oder einer Entsiegelung kompensiert werden. Die Landwirtschaft ist vom Stabilisierungsziel der versiegelten Flächen ausgenommen, muss jedoch zur Stabilisierung der Anzahl der Gebäude beitragen. Im Kanton Bern gelten die folgenden Referenzwerte per 29. September 2023:

- Anzahl Gebäude: 129'342
- Versiegelte Fläche: 5'304 ha

Stabilisierungsstrategie

Die Strategie wird im kantonalen Richtplan verankert. Der Kanton muss damit dem Bund auf-

FORTSETZUNG SEITE 2 ›››

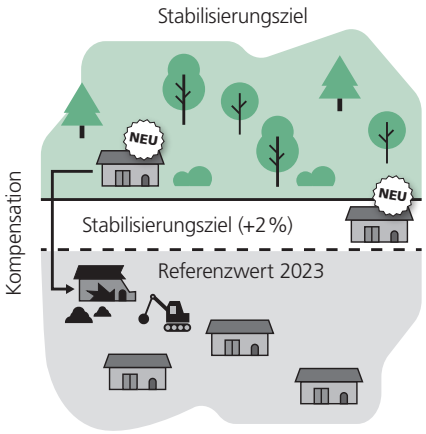
zeigen, wie er das Wachstum von Gebäuden und versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone eindämmen will.

Abbruchprämie

Wird ein ungenutztes oder störendes Gebäude ausserhalb der Bauzone abgebrochen, kann ein Gesuch beim Kanton eingereicht werden. Der Kanton beteiligt sich mit einer Abbruchprämie an den anfallenden Kosten. Das Gesuch kann ab 1. Juli 2026 eingereicht werden. Grundsätzlich wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau geplant ist. Für die Landwirtschaft gilt jedoch eine Ausnahme: Sie kann die Abbruchprämie auch im Falle eines Neubaus beanspruchen.

Gebietsansatz

Den Kantonen steht es frei, den sogenannten «Gebietsansatz» zu nutzen. Dieses Instrument dient dazu, in bestimmten Gebieten ausserhalb der Bauzonen unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Nutzungen zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist ein genehmigter kantonaler Richtplan mit einer Stabilisierungsstrategie und die Aufnahme der Gebiete in den Richtplan. ‹‹‹



Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Pflanzenschutzmittel
Neuerungen bei der Fachbewilligung

Wer beruflich und gewerblich Pflanzenschutzmittel (PSM) verwenden will, braucht eine Fachbewilligung (FaBe). Zudem ist eine Weiterbildung mindestens alle 5 Jahre vorgeschrieben. Damit die Fachbewilligung gültig bleibt, muss diese zwischen dem 3. Januar 2026 und dem 30. Juni 2026 online im FaBe-PSM-Register eingetragen und zusammen mit dem EFZ Landwirt/in hochgeladen werden. Nach der Aktivierung ist die App FaBe PSM auf dem Smartphone zu installieren. Ab 1. Januar 2027 ist der Kauf von PSM nur noch mit einer gültigen digitalen FaBe möglich. ‹‹‹



Neues Verfahren für die Rückerstattung der Mineralölsteuer (ab 2026)

Ab 2026 wird die Rückerstattung der Mineralölsteuer über ein neues, vollständig digitales Verfahren abgewickelt: Die Antragstellung erfolgt neu über die digitale Plattform «Taxas».
Dafür müssen sich Antragsstellende zuerst mit einem CH-Login beim ePortal des Bundes anmelden (zum Beispiel via Agate-Login mit Zwei-Faktor-Authentifizierung).

Anschliessend ist eine Registrierung als Geschäftspartner beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für den Rückerstattungszweck «MinöSt Rückerstattung» erforderlich. Nach erfolgreicher Erfassung wird ein Verifizierungsbrief per Post zugestellt, mit dem die Registrierung bestätigt werden muss. Dieser Prozess dauert in der Regel rund zwei Wochen.

Wichtig: Das bisherige Papier- beziehungsweise Formularverfahren entfällt vollständig.

Jährlicher Antrag: Zwischen 1. Mai und 30. Juni muss die eigentliche Rückerstattung beantragt werden.

Unsere Empfehlung: Nehmen Sie die Registrierung möglichst sofort in Angriff, damit die Fristen problemlos eingehalten werden können. ‹‹‹

Impressum

Herausgeber
Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

Redaktion
beowa treuhand ag, Spiez
Georg Lerf, 033 650 84 84, info@beowa.ch

Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung
Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck
Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Strukturierte Adressen im Zahlungsverkehr

Seit November 2025 sind für den Zahlungsverkehr strukturierte Adressen Pflicht. Die strukturierte Erfassung der Adressdaten verbessert die Qualität, reduziert Fehler und ermöglicht eine effizientere Abwicklung von Zahlungen.
QR-Rechnungen mit einer unstrukturierten Adresse können seit dem 21. November 2025 nicht mehr zuverlässig gescannt werden. Zahlungen mit unstrukturierter Adresse könnten durch die Bank zurückgewiesen werden, sofern die Korrektur nicht manuell vorgenommen wird. Um Rückweisungen zu vermeiden, verwenden Sie nur noch aktualisierte Zahlungsvorlagen.

Strukturierte und unstrukturierte Adressen im Vergleich

In einer kombinierten (unstrukturierten) Adresse können einzelne Elemente, Name und Vorname, PLZ und Ort in einem Feld befüllt werden. In einer strukturierten Adresse müssen sämtliche Elemente in separaten Feldern (Name, Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort und Land) gegliedert sein.
Einzahlungsscheine mit einem QR-Code, die vor der Umstellung ausgestellt wurden, enthalten nicht die notwendigen strukturierten Daten. «‹

Aktualisierungen der Mehrwertsteuerpraxis: **Änderung bei der stillen Versteuerung ab 1. 1. 2026**

Mehrwertsteuer und Subventionen (Direktzahlungen)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die überarbeitete MWST-Info 09 «Vorsteuerabzug» publiziert. Zahlreiche Praxisbereiche sind von Präzisierungen und Änderungen betroffen. Die bisher enthaltenen Regelungen zu den Vorsteuerkürzungen bezüglich Subventionen und Spenden wurden übernommen, sind nun aber präziser dargestellt. Betroffen ist dabei unter anderem der Wechsel von der stillen Versteuerung zur effektiven Berechnung der Vorsteuern. Die stille Versteuerung ist eine spezielle Regelung im Schweizer Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), die vor allem bei nicht-entgeltlichen Leistungen wie Subventionen angewendet wird.

Vorsteuern

Grundsätzlich wird die Vorsteuer im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz gekürzt. Ein steuerpflichtiger Landwirt hat beispielsweise steuerbare Erträge von CHF 250’000.– und erhält Subventionen von CHF 62’500.–. Die Vorsteuer wird im Verhältnis der Subventionen zu den steuerbaren Erträgen vorliegend um 20 % gekürzt.

Nun investiert der Steuerpflichtige in ein neues Betriebsgebäude in der Höhe von CHF 1’297’200.– inkl. 8.1 % MWST. Die Vorsteuern wären in diesem Beispiel CHF 97’200.– und die entsprechende Vorsteuerkürzung mit den 20 % wären CHF 19’440.–.

Stille Versteuerung der Subvention

Die stille Versteuerung erlaubt bei nicht-entgeltlichen Mittelflüssen wie Subventionen eine fiktive Versteuerung, um den Vorsteuerabzug proportional zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall wären dies 8.1 % von CHF 62’500.–, was zu einer Vorsteuerkürzung von CHF 5’062.50 führt. Diese Methode der stillen Versteuerung muss mindestens ein Jahr angewendet werden.

Nach einem Jahr fallen dann beispielsweise wieder weniger Vorsteuern an, weshalb der Steuerpflichtige die Vereinfachung nicht mehr anwendet und die Kürzung wieder nach dem Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz mit 20 % vornimmt.

Der Wechsel von der stillen Versteuerung zu einer anderen Kürzungsmethode hat nun eine Korrektur analog einer Nutzungsänderung zur Folge. Früher abgezogene Vorsteuern müssen rückwirkend gekürzt werden. Im vorher genannten Beispiel sind diese wie folgt zu berechnen:

Investition 2025 exkl. MWST:	CHF	1’200’000
Reduktion Zeitwert 5 %:	- CHF	60’000
Massgebender Zeitwert:	= CHF	1’140’000
8.1 % der CHF 1’140'000:	CHF	92’340
Vorsteuerkürzung 20 %:	**CHF**	**18’468**

Es ist zu empfehlen, die Wahl der stillen Versteuerung sowie einen allfälligen Wechsel der Kürzungsmethode mit Ihrem Treuhänder zu besprechen und sich beraten zu lassen. «‹

Stammtisch-Irrtümer



Irrtum Nr. 7: «Ich habe die Geburt meines Kindes bei der Gemeinde gemeldet, nun bekomme ich automatisch die Vaterschaftsentschädigung.»

Für die Vaterschaftsentschädigung muss in jedem Fall ein Formular ausgefüllt und bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Automatisch läuft da leider gar nichts. «‹



Kostenmiete – vom Wohnbau in den Stall: ein kostenbasierter Ansatz

Vom Wohnbau in den Stall: Während die Kostenmiete im Wohnungswesen bezahlbaren Wohnraum garantiert, wird der Begriff in der Landwirtschaft sinngemäss für eine vertraglich vereinbarte, kostenbasierte Entschädigung verwendet. Sie dient der Finanzierung moderner landwirtschaftlicher Infrastruktur in Gemeinschaften.

Wo das ertragswertbasierte Pachtrecht an ökonomische Grenzen stösst, schafft dieser Ansatz Kostenwahrheit und eine faire Grundlage für alle Beteiligten.
Hinweis: In der Landwirtschaft existiert keine gesetzlich geregelte Kostenmiete. Der Begriff wird hier bewusst als Vergleich zum Wohnungswesen verwendet.

Das Prinzip der Kostenmiete im Wohnungswesen

Die Kostenmiete basiert auf dem Kostendeckungsprinzip. Der Mietzins orientiert sich nicht am Markt, sondern ausschliesslich an den effektiven Kosten der Liegenschaft. Berücksichtigt werden insbesondere Baukosten inklusive Verzinsung, Rückstellungen, Verwaltungskosten und Versicherungen. Da auf eine Gewinnmarge verzichtet wird, findet keine Renditeabschöpfung statt. Dies bildet die Grundlage des gemeinnützigen Wohnbaus.

Kostenbasierte Entschädigung in der Landwirtschaft

In der Landwirtschaft handelt es sich nicht um eine Kostenmiete im rechtlichen Sinn, sondern um eine vertraglich geregelte Entschädigung für die Nutzung von Ökonomiegebäuden, vor allem innerhalb von Personen-, Generationen- und Betriebsgemeinschaften (PG / GG / BG).
Der gesetzliche Pachtzins gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) basiert auf dem Ertragswert. Bei moderner, kapitalintensiver Infrastruktur deckt dieser jedoch häufig weder die Amortisation der Baukosten noch die laufenden Finanzierungskosten. Innerhalb von Gemeinschaften liegt zudem oft keine klassische Pacht vor, sondern eine Nutzungsentschädigung mit grösserem Gestaltungsspielraum.
Investiert ein Gesellschafter in ein Gebäude, das von der Gemeinschaft genutzt wird, sichert die kostenbasierte Entschädigung seine Liquidität und bildet ein faires Bindeglied zwischen Investitionskosten und realisierbaren landwirtschaftlichen Erträgen.

Chancen und Risiken

Chancen: Transparenz und Investitionssicherheit erhöhen die Bereitschaft, in moderne Infrastruktur zu investieren.
Risiken: Hohe Fixkosten, Fehlanreize bei überdimensionierten Bauten sowie Interessenkonflikte zwischen Investor und Nutzern. Zudem können Akzeptanzprobleme bei Generationenwechseln entstehen.

Praxisbeispiel
Zur transparenten Berechnung werden effektive und kalkulatorische Kosten zusammengeführt.

Neubau Milchviehstall für 50 GVE
Investitionssumme CHF 1,2 Mio., finanziert durch Gesellschafter A.

Jährliche Kosten:
- Hypothek CHF 750’000.–, 3 % Zins CHF 22’500.–
- Investitionskredite CHF 250’000.–, 10 Jahre Amortisation CHF 25’000.–
- Eigenmittel CHF 200’000.–, 0.5 % Verzinsung CHF 1’000.–
- Abschreibung Gebäude 2.5 % (40 Jahre) CHF 30’000.–

Total Entschädigung: CHF 78’500.– pro Jahr

Die Amortisation bildet die effektive Rückzahlung der Fremdfinanzierung ab, die Abschreibung dient der langfristigen Werterhaltung und Ersatzfinanzierung. Eine doppelte Kostenanrechnung liegt nicht vor. Die Berechnung ist alle 5 bis 10 Jahre an Zinssätze, Gebäudezustand sowie Nutzung anzupassen. Unterhalts-, Reparatur- und Versicherungskosten sind je nach Vertrag zusätzlich zu berücksichtigen oder separat geregelt.

Fazit

Die kostenbasierte Entschädigung schliesst die Lücke zwischen dem ertragswertorientierten Pachtrecht und der wirtschaftlichen Realität moderner Landwirtschaftsbetriebe. Da kein gesetzlicher Standard besteht, ist eine transparente vertragliche Regelung zwingend.

Sobald Investitionskredite amortisiert sind und die verbleibenden Finanzierungskosten unter dem ertragswertbasierten Pachtzins liegen, ist die Entschädigung neu zu beurteilen. In diesem Fall ist zur Pachtzinsberechnung nach den Grundsätzen des landwirtschaftlichen Pachtrechts überzugehen.

Eine Weiterführung darüber hinaus würde zu einer Überentschädigung führen. ‹‹‹

IT-Ecke: Gut unterwegs im digitalen Alltag

Passwörter und Zwei-Faktor-Authentifizierung – Sicherheit braucht Pflege

Im Alltag auf dem Betrieb ist vieles Routine. Maschinen werden gewartet, Tiere versorgt und Werkzeuge regelmässig kontrolliert. Genauso verhält es sich auch in der digitalen Welt. Zugänge zu Online-Diensten brauchen Aufmerksamkeit und Pflege, damit alles zuverlässig und sicher funktioniert.

Passwörter – der Schlüssel zu Ihren digitalen Daten

Ein Passwort ist nichts anderes als der Schlüssel zu Ihren digitalen Daten. Trotzdem zeigen Statistiken immer wieder, dass sehr einfache Passwörter wie «123456», «admin» oder «password» global noch immer weit verbreitet sind. Laut der aktuellen Analyse von NordPass gehören gerade diese Kombinationen zu den am häufigsten genutzten Passwörtern weltweit – und sie sind leicht zu erraten.

Rang	Passwort	Anzahl
1	123456	21’627’656
2	admin	21’030’012
3	12345678	8’274’408
4	123456789	5’673’712
5	12345	3’950’777
6	password	3’545’119
7	Aa123456	2’520’728
8	1234567890	1’418’939

Aktuell die häufigsten Passwörter weltweit
Quelle: nordpass.com/de/most-common-passwords-list/

Solche einfachen Passwörter sind für Betrüger ein Kinderspiel und bieten kaum Schutz. Ein gutes Passwort sollte daher nicht leicht erratbar sein. Namen, Geburtstage oder andere einfache Zahlenfolgen eignen sich nicht.

Eine bewährte Methode sind sogenannte Passwort-Sätze. Denken Sie an einen Satz wie: «Ich fahre jeden Morgen um 06.00 Uhr mit dem Traktor aufs Feld!» Daraus wird das Passwort: IfjMu06:00mdTaF!. Es ist lang, komplex und für Sie dennoch leicht zu merken.

Auch die Art, wie Passwörter aufbewahrt werden, spielt eine Rolle. Passwörter sollten nicht offen auf Zetteln notiert oder sichtbar am Arbeitsplatz abgelegt werden. Solche Notizen sind zwar praktisch, stellen aber ein unnötiges Sicherheitsrisiko dar. Wer viele Zugangsdaten verwalten muss, ist mit einem Passwortmanager besser beraten. So bleiben Passwörter sicher gespeichert und trotzdem jederzeit verfügbar.



Wichtig ist, dass für verschiedene Dienste nicht überall dasselbe Passwort verwendet wird. Wenn ein Zugang gehackt wird, sind sonst oft gleich mehrere Konten betroffen.

Wie bei einer Maschine gilt auch bei Passwörtern: Wer sich nicht darum kümmert, riskiert Probleme. Ein Passwort, das zehn Jahre lang unverändert bleibt, ist irgendwann nicht mehr zeitgemäss. Es lohnt sich, die eigenen Zugänge gelegentlich zu überprüfen – besonders dann, wenn es Hinweise auf einen Datenmissbrauch gibt.

Zwei-Faktor-Authentifizierung – doppelt hält besser

Viele Online-Dienste bieten heute eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung an. Dabei reicht das Passwort allein nicht mehr aus, um sich anzumelden. Zusätzlich wird ein zweiter Nachweis verlangt, zum Beispiel ein Code, der auf das Handy geschickt wird, eine App oder eine Codekarte.

Das kann im Alltag manchmal etwas mühsam erscheinen. Man benötigt ein zusätzliches Gerät, muss warten und einen weiteren Schritt bestätigen. Dieser kleine Mehraufwand bringt jedoch einen grossen Sicherheitsgewinn. Selbst wenn jemand Ihr Passwort kennt oder errät, kann er ohne den zweiten Faktor keinen Zugriff auf Ihr Konto erhalten.

Gerade bei sensiblen Bereichen wie E-Mail oder Online-Banking erhöht die Zwei-Faktor-Authentifizierung die Sicherheit erheblich. Sie schützt vor Missbrauch und hilft, finanzielle Schäden oder Datenverluste zu vermeiden. Aktivieren Sie die Zwei-Faktor-Authentifizierung überall dort, wo sie angeboten wird.

Fazit

Digitale Sicherheit erfordert Aufmerksamkeit und einen bewussten Umgang mit den eigenen Zugangsdaten.
Starke Passwörter, die nicht überall gleich verwendet werden, sowie der Einsatz der Zwei-Faktor-Authentifizierung tragen wesentlich dazu bei, persönliche Daten zu schützen. Auch wenn gewisse Sicherheitsmassnahmen im ersten Moment etwas umständlich wirken, zahlen sie sich langfristig aus.

Mit wenigen, einfachen Vorkehrungen lässt sich das Risiko deutlich reduzieren und der digitale Alltag sicherer gestalten. ‹‹‹

Steuervergleich Einzelfirma vs. Juristische Person: Die jährliche Steuerbelastung ist nicht entscheidend

In der Schweizer Landwirtschaft dominiert weiterhin die Einzelfirma. Mit steigenden Gewinnen, wachsender Komplexität sowie zunehmender Bedeutung von Vorsorge, Haftung und Nachfolge wird vermehrt geprüft, ob eine juristische Person sinnvoll sein kann. Die GmbH/AG ist jedoch nicht automatisch die bessere Lösung, sondern bringt neben Vorteilen auch Mehrkosten und Einschränkungen mit sich.

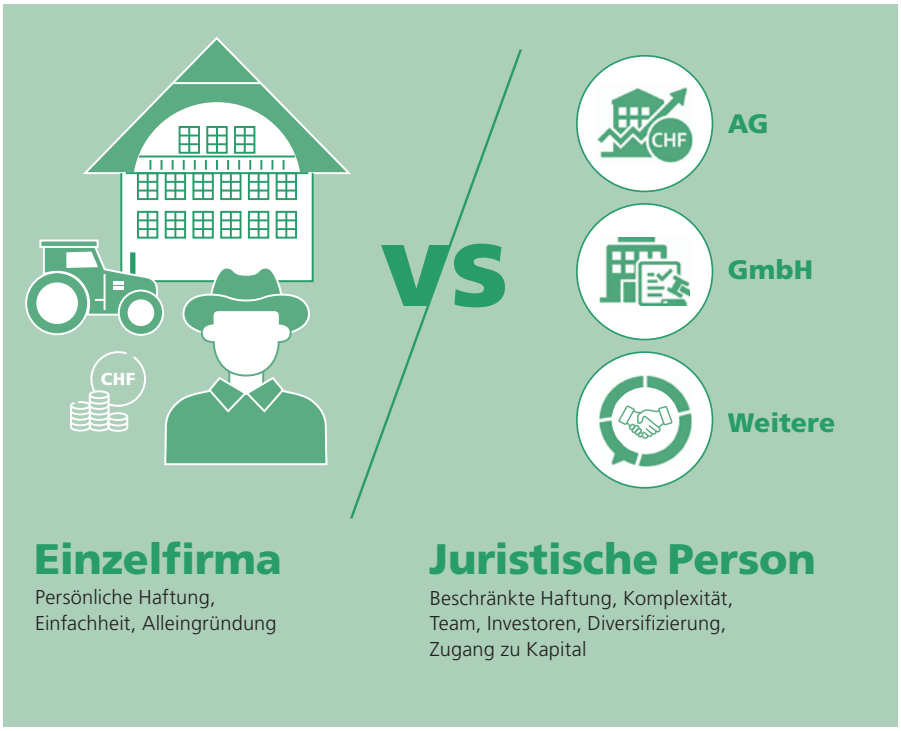
Steuerliche Systematik im Vergleich

Bei der Einzelfirma besteht keine Trennung zwischen Betrieb und Betriebsleitung. Der gesamte Gewinn wird direkt als Einkommen besteuert und unterliegt gleichzeitig den AHV-, IV- und EO-Beiträgen. Damit ist der vollständige Betriebserfolg sozialversicherungspflichtig. Zusätzlich fällt Vermögenssteuer an. Mit steigenden Gewinnen wirken sich jedoch Progression und volle AHV-Belastung zunehmend aus.

Die GmbH/AG ist ein eigenständiges Steuersubjekt. Der Gewinn unterliegt der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die Betriebsleitung erhält einen Lohn, welcher die Gewinnsteuer reduziert, jedoch einkommenssteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Zusätzlich können Dividenden ausgeschüttet werden. Diese sind zwar AHV-frei, müssen aber als Erträge beim Gesellschafter besteuert werden (Teilbesteuerung). Das ist die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung.

Rechenbeispiel (siehe Tabelle rechts)
Modellbetrieb Ehepaar, kinderlos, reformiert. Gewinn vor Steuern und Personalkosten CHF 150'000.–. Die Beiträge in die Pensionskasse sind in allen Varianten vergleichbar.

Die Einzelfirma belegt mit einer Gesamtbelastung von rund CHF 54'000.– nur ganz knapp den ersten Platz. Bei der GmbH wurden zwei Varianten gerechnet; je einmal mit einem Lohn von CHF 120'000.– beziehungsweise CHF 100'000.–. Der Gewinn wird in beiden Varianten als Dividende bezogen.
Die Resultate zeigen, dass bei diesem Gewinnniveau kein klarer steuerlicher Vorteil der GmbH besteht. Entscheidend ist die Höhe des Unternehmerlohns, da sich damit Sozialversicherungen und Vorsorge steuern lassen.



	Einzelfirma	GmbH Variante I	GmbH Variante II
Gewinn vor Steuern und Personalkosten	150'000	150'000	150'000
Bruttolohn aus GmbH		120'000	100'000
Abgaben Stufe Unternehmung			
Abgaben Sozialversicherungen	15'000	7'200	6'000
Abgabe Beiträge Pensionskasse ½	12'000	12'000	10'000
Gewinnsteuern	0	1'800	5'700
Abgaben Stufe natürliche Person			
Abgaben Sozialversicherungen		7'200	6'000
Abgabe Beiträge Pensionskasse ½	12'000	12'000	10'000
Einkommenssteuern (inkl. weiterer Steuerabzüge)	14'600	13'600	12'800
Mehraufwand Administration und Buchführung	0	4'000	4'000
Total Abgaben	**53'600**	**57'800**	**54'500**

Beträge in CHF

Hinweis: Je nach Steueranlage von Gemeinde und Kanton verändert sich zwar die effektive Steuerbelastung, das Verhältnis unter den Varianten verändert sich aber nicht stark.

Eine Nichtausschüttung des Gewinns wurde bewusst nicht berücksichtigt, da die Besteuerung lediglich aufgeschoben würde und die Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben wäre.

Vergleich Einzelfirma vs. Juristische Person

	Einzelfirma	Juristische Person
Gründungskosten	Sehr tief	Höher
Administrativer Aufwand	Gering	Höher
Laufende Kosten	Tiefer	Höher
Steuerplanung	Geringer	Gestaltung Lohn / Dividende
AHV / IV / EO	Auf gesamtem Gewinn	Nur auf Lohn
ALV	Keine	Auf Lohn
BVG	Freiwillig	Obligatorisch
Kapitalbezug	Frei	Unflexibel
Nachfolge	Oft flexibler	Strukturierte Beteiligung
Liquidationsgewinn	Privilegiert möglich	Keine Privilegierung
Bodenrecht	Einfacher	Einschränkungen möglich

Weitere Entscheidungsfaktoren

Neben der Steuerbelastung spielen Haftung, Kosten und Struktur eine zentrale Rolle. Die GmbH/AG bietet Haftungsbeschränkung, ist jedoch stärker reguliert und verursacht höhere Gründungs- und Verwaltungskosten. Auch das bäuerliche Bodenrecht kann zusätzliche Einschränkungen bringen. Bei der Nachfolge kann die Einzelfirma aufgrund privilegierter Besteuerung Vorteile haben. Besonders wichtig ist die Frage, ob eine Umwandlung steuerneutral erfolgen kann und ob Liegenschaften in die juristische Person eingebracht werden sollen.

Langfristige Bedürfnisse im Fokus behalten

Bis in mittlere Gewinnbereiche bleibt die Einzelfirma häufig die flexible und wirtschaftliche Lösung. Die GmbH/AG kann strukturelle Vorteile bieten, erfordert jedoch eine sorgfältige Gesamtanalyse unter Einbezug von Steuern, Sozialversicherungen, Liquidität und Betriebsstrategie. ‹‹‹

Betreuungsgutschriften AHV/IV

Personen, welche pflegebedürftige Angehörige betreuen, erhalten sogenannte Betreuungsgutschriften in den individuellen Konti (IK) der AHV. Diese dienen dazu, den möglichen Erwerbsausfall zu kompensieren. Die Gutschriften erhöhen das durchschnittliche Jahreseinkommen, welches für die Berechnung einer AHV- oder IV-Rente notwendig ist.

Betreuungsgutschriften werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Räumliche Nähe: Die betreuende Person muss weniger als 30 km von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnen oder diese in weniger als einer Stunde erreichen können.
- Verwandtschaft: Die betreuende Person und die pflegebedürftige Person müssen eng miteinander verwandt sein (Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Schwiegereltern, Kinder).
- Hilflosigkeit: Die pflegebedürftige Person muss eine Hilflosenentschädigung beziehen.
- Erziehungsgutschriften: Bei Kindern unter 16 Jahren besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften, da bereits Erziehungsgutschriften gewährt werden.
- Altersrente: Betreuungsgutschriften können nur Personen gewährt werden, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Wichtig: Pro pflegebedürftige Person kann nur einmal eine Betreuungsgutschrift pro Jahr gewährt werden. Beteiligen sich zwei oder mehr Personen an der Betreuung, müssen sie die Betreuungsgutschrift gleichzeitig geltend machen. Die Betreuungsgutschrift wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift muss jährlich für das vergangene Jahr von der betreuenden Person direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse oder den Zweigstellen des Wohnortes der pflegebedürftigen Person geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Prüfung erst bei Rentenbeginn ist nicht möglich.

Merkblätter und Anmeldeformulare erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse. ‹‹‹

Lohnausweise korrekt erstellen
und häufige Fehler vermeiden

In der Landwirtschaft verschwimmen die Grenzen zwischen Privatleben und Beruf oft – besonders, wenn die eigene Familie mit anpackt oder Angestellte direkt auf dem Hof verpflegt werden. Doch was im Alltag pragmatisch gelöst wird, muss Ende Jahr auf dem Lohnausweis präzise deklariert und bei der Ausgleichskasse gemeldet werden.



Um Fehler bei der AHV-Abrechnung oder Steuerprüfung zu vermeiden, sind hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Brutto- vs. Nettolohn: Was ist der Unterschied?

Diese Begriffe sorgen immer wieder für Verwirrung. Dabei ist die Unterscheidung für die korrekte Meldung an die Ausgleichskasse (AKSO/SVA) entscheidend.

- Bruttolohn: Dies ist der vereinbarte Gesamtlohn vor allen Abzügen. Er setzt sich zusammen aus dem Barlohn (Auszahlung) und dem Naturallohn (Kost/Logis) sowie allfälligen Zulagen.
- Nettolohn: Das ist der Betrag, den der Mitarbeitende tatsächlich «auf die Hand» oder aufs Konto bekommt. Er ergibt sich aus dem Bruttolohn abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV, UVG-NBU, Pensionskasse und gegebenenfalls Quellensteuer.

Merksatz:
Brutto = «brutal viel», Netto = «net so viel»

Welcher Lohn muss der AKSO/SVA gemeldet werden?

Für die Jahresabrechnung an die Ausgleichskasse ist der Bruttolohn entscheidend.

Der Naturallohn: Mehr als nur Kost und Logis

In kaum einer anderen Branche spielt der Naturallohn eine so grosse Rolle wie in der Landwirtschaft. Wenn Ihre Angestellten auf dem Betrieb wohnen oder am Familientisch essen, sind dies keine «Gratis-Leistungen», sondern ein fester Bestandteil des Bruttolohnes. Der Naturallohn zählt zum steuerbaren Einkommen und ist zudem AHV-pflichtig. Das bedeutet: Auch wenn kein Geld fliesst, müssen für diesen Wert Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden.

Besonderheiten bei mitarbeitenden Familienmitgliedern

Die Mitarbeit der Familie ist das Rückgrat vieler Betriebe. Doch rechtlich gesehen gibt es hier Privilegien, insbesondere beim Verwandtschaftsgrad. In der Schweiz sind bestimmte Familienmitglieder des Betriebsleiters von den Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung (ALV), Pensionskasse (BVG/2. Säule) wie auch vom Unfallversicherungs- (UVG-) Obligatorium befreit. Das betrifft:

- Ehepartner;
- Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie (Kinder, Enkel, Eltern und Grosseltern);
- Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

Diese Personen müssen sich selbst gegen Unfall versichern (meist über die Krankenkasse mit dem Einschluss «Unfall»). Es ist wichtig zu prüfen, ob dieser Schutz besteht, damit im Ernstfall keine Deckungslücke entsteht.

Checkliste

- ☑ Wurden die Lohnmeldungen bei der Ausgleichskasse erledigt?
- ☑ Entspricht der Bruttolohn auf dem Lohnausweis dem bei der Ausgleichskasse gemeldeten Lohn?
- ☑ Sind die Arbeitnehmeranteile für NBU in Ziffer 9 enthalten?
- ☑ Wurden bei den Kindern/Eltern keine ALV-Abzüge gemacht, aber der private Unfallschutz geprüft?

Oder ganz einfach:
Lassen Sie die Lohnausweise und die Lohnmeldung von Ihrem Treuhandbüro erledigen.

Achtung: Geschwister, Onkel oder Tanten fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung. Für sie müssen ganz normal ALV- und NBU-Beiträge abgerechnet werden.

Die obligatorische Unfallversicherung nach UVG ist für alle Arbeitnehmenden, ausser den oben genannten Familienmitgliedern, zwingend. Hierbei wird unterschieden:

- Berufsunfall (BU): Diese Prämie muss zwingend vom Arbeitgeber übernommen werden. Sie deckt Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg ab.
- Nichtberufsunfall (NBU): Diese Versicherung deckt Unfälle in der Freizeit ab. Sie ist obligatorisch, sobald jemand mehr als 8 Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeitet. Die Prämie geht standardmässig zu Lasten des Arbeitnehmers und wird vom Lohn abgezogen.

Krankentaggeld (KTG)

Eine Krankentaggeldversicherung ist freiwillig und wird im Lohnausweis nicht vom Bruttolohn abgezogen. Werden Beiträge getätigt, können diese unter den Bemerkungen deklariert werden: «KTG ist im Nettolohn enthalten». ‹‹‹